

EINLEITUNG: BÜRGERKRIEG ODER DEMOKRATIE?

Leistungen und Defizite des demokratischen Gewaltmonopols
der jungen Weimarer Republik

Andreas Braune



Abb. 1: Bürgerkrieg oder Demokratie? Wahlplakat der DDP zur Reichstagswahl 1920¹

„Bürgerkrieg oder Demokratie?“ Mit diesem Slogan warb die DDP im Reichstagswahlkampf 1920 für Stimmen und griff wenige Wochen nach dem Kapp-Lüttwitz-Putsch die Angst vor der Eskalation der politischen Gewalt als Wahlkampfthema

1 Quelle: Bundesarchiv: Plak 002-027-011, Grafiker: Ludwig Mayer-Lukas, Mai 1920.

auf. Das Plakat allein beweist nicht, dass es einen Bürgerkrieg am Anfang der Weimarer Republik gab, aber es beweist, dass die Furcht vor ihm real und verbreitet war. Angesichts der revolutionären, konterrevolutionären und staatlichen Gewalt seit dem Dezember/Januar 1918/19 überrascht dies auch wenig. In den ‚bürgerkriegsartigen‘ Kämpfen, die auf die Abwehr des Kapp-Lüttwitz-Putsches insbesondere im Ruhrgebiet und in Mitteldeutschland folgten, hatte das Gewaltniveau eine neue Stufe erreicht. Innerhalb weniger Wochen war die ordnungs- und sicherheitspolitische Integrität des neu gegründeten demokratischen Staates von beiden Seiten des politischen Spektrums gewaltsam in Frage gestellt worden – wie es das Plakat sehr anschaulich darstellt. Der Angriff von rechts erfolgte dabei aus dem Sicherheitsapparat heraus, aus Teilen der Reichswehr – und wurde von paramilitärischen bzw. parastaatlichen Akteuren unterstützt, die *ihrerseits* dann den außerstaatlichen Angriff von links mit militärischen Mitteln niederschlugen. Dass man sich hier mindestens am Rande eines Bürgerkrieges sah, ist nachvollziehbar. Nach diesem ersten Höhepunkt der Eskalation blieb die Sicherheitslage im Reich bis 1923 prekär, auch wenn sich die Gewaltstrategien der Republikgegner änderten. An die Stelle von Putsch und Aufstand trat zunächst vor allem der Terror von rechts, dem mit Matthias Erzberger (1921) und Walther Rathenau (1922) zwei führende Politiker der Republik zum Opfer fielen, der aber noch bei weitem mehr Opfer sogenannter Femorde forderte. Im Krisenjahr 1923 trat mit dem Hitler-Ludendorff-Putsch und dem ‚Deutschen Oktober‘ der KPD erneut eine putschistische bzw. aufständisch-revolutionäre Strategie auf den Plan, die aber ein weiteres Mal abgewehrt werden konnte. Hinzu kamen separatistische Aufstände am Rande des Reiches im unmittelbaren Nachkrieg, die insbesondere an den Ostgrenzen und im Konflikt mit Polen und im Baltikum (bürger-)kriegsähnliche Züge trugen oder gar Teil von Folgekriegen des Weltkrieges und des russischen Bürgerkrieges waren. Erst 1924 trat eine vorläufige Konsolidierung der Sicherheitslage ein, die den Weg für die ‚relative Stabilisierung‘ der Republik bis zum Ende der 1920er Jahre frei machte. Die ‚Anfangsgewalt‘² im Zuge der Gründung und Etablierung der Republik war vorläufig eingedämmt worden.

Schaut man sich den Slogan des DDP-Plakates noch einmal etwas genauer an, mutet das Begriffspaar, das da zur Auswahl gestellt wird, etwas irritierend an. Bürgerkrieg oder Demokratie? Das sind im politischen Sprachgebrauch eher selten Gegensätze. Das Gegenteil des Bürgerkrieges ist Ordnung und Sicherheit oder innerer Frieden, das Gegenteil der Demokratie ist Diktatur, Obrigkeitsstaat, Aristokratie oder Autokratie. Das Spezifische des Plakates liegt darin, dass es argumentiert, dass nur die Demokratie den Bürgerkrieg abwenden können, nur der demokratische Staat ist der Garant der inneren Sicherheit und der Integrität der staatlichen Ordnung. Es verknüpft damit auf eigentümliche Weise die Frage nach der Art der Herrschaftsausübung mit der Fähigkeit der inneren Friedensstiftung und -wahrung. Es tut dies auf eine Art und Weise, die wir mit unserem begrifflichen Vorschlag eines ‚demokratischen Gewaltmonopols‘ wissenschaftlich fruchtbar machen möchten.

2 Schumann (2019): Anfangsgewalten.

Denn für das Gewaltmonopol *tout court*, ohne Attribut, ist es – mindestens seit Thomas Hobbes‘ *Leviathan* – egal, wer oder was Inhaber dieses Monopols ist, solange es effektiv existiert. Im *demokratischen* Staat ist es das nicht. Art. 1 der Weimarer Reichsverfassung bestimmte: „Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Im demokratischen Staat wird alle Staatsgewalt „im Namen des Volkes“ ausgeübt, nicht durch partikulare soziale Gruppen oder Cliques (Aristokratie) oder auf Rechnung der Träger der Waffengewalt selbst (Polizeistaat oder Militärdiktatur). Die demokratische Ausübung der Staatsgewalt ist dabei an eine Reihe von Regeln, Verfahren und Institutionen gebunden, die sicherstellen, dass sie nicht nur in einem deklaratorischen Sinne ‚im Namen des Volkes‘ erfolgt, sondern tatsächlich.

Dabei ist auch für den demokratischen Staat entscheidend, dass er „das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit (mit Erfolg) beansprucht.“³ Denn das ist nicht nur das der Gegenwart Max Webers im Jahr 1919 „Spezifische“, sondern gilt für alle modernen Staaten: „daß man allen anderen Verbänden oder Einzelpersonen das Recht zur physischen Gewaltsamkeit nur so weit zuschreibt, als der Staat sie von ihrer Seite zuläßt: er gilt als alleinige Quelle des ‚Rechts‘ auf Gewaltsamkeit.“⁴ Kann er dieses Monopol nicht mehr effektiv beanspruchen, zerfällt er in Fraktionen mit Zugriff auf Gewaltressourcen, die sich wechselseitig den Zugriff auf das Monopol streitig machen oder Enklaven eigener Gewaltsamkeit zu etablieren beanspruchen. Tun sie dies mit Gewalt und mit Erfolg, löst sich das Gewaltmonopol auf und im schlimmsten Fall bricht der Bürgerkrieg aus. In diesem Sinne hatte Norbert Elias in seinen *Studien über die Deutschen* ein ‚defektes‘ Gewaltmonopol für die Weimarer Republik diagnostiziert:

Charakteristisch für die Lage Deutschlands am Ende des Krieges 1914/18 war, daß die neuen Regierungsbehörden nur in recht begrenztem Maße über die zur Aufrechterhaltung des Monopols der physischen Gewalt und somit des innerstaatlichen Friedens erforderlichen Militär- und Polizeikräfte verfügten. Der deutsche Staat der Weimarer Periode war insofern ein rudimentärer Staat. Das gab gewalttätigen Bewegungen und Organisationen auf Seiten des Bürgertums und der Arbeiterschaft ihre Chance. Das Vermögen der Reichsregierung, mit anderen Worten, die Exekutivorgane des Gewaltmonopols, Reichswehr und Polizei, im Sinne von Parlaments- und Regierungsentscheidungen einzusetzen, war sehr beschränkt.⁵

‚Rudimentär‘ war der Staat in diesem Verständnis insofern, als dass er die klassische Trias Georg Jellineks von der Einheit von Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt nicht durchgehend sicherstellen konnte, oder dass es immer wieder – in den Worten Elias‘ – zu „Durchbrechungen“ des Staatsmonopols körperlicher Gewalt kam. Die damit gemeinten Durchbrechungen sind jedoch von anderer Qualität als ‚normale‘ kriminelle außerstaatliche Gewalt, für die ja auch charakteristisch ist, dass sich die ‚Verbände oder Einzelpersonen‘, die sie ausüben, nicht darum kümmern, die Erlaubnis des Staates für ihr Gewalthandeln einzuholen. Dafür müssen sie dann mit der Anwendung der staatlichen Gewalt zu ihrer Abwehr und

3 Weber (1919): *Politik als Beruf*, S. 6.

4 Ebd., S. 6f.

5 Elias (1989): *Studien über die Deutschen*, S. 286.

Bestrafung rechnen. Die hier und von Elias gemeinten ‚Durchbrechungen‘ wiegen aber schwerer, da sie die Substanz des herrschenden Gewaltmonopols in Frage stellen. Sie drohen, es zu spalten oder zu zersplittern (territorial, organisatorisch oder sozial), sie bekämpfen die gegenwärtige soziale Trägerschicht des Gewaltmonopols (oder was sie dafür halten) oder sie stellen die öffentlichen Rechtfertigungsgründe in Frage, mit denen die Träger des herrschenden Gewaltmonopols Gefolgschaft beanspruchen. Typisch ist dabei der Versuch, sich entweder selbst den Zugriff auf das staatliche Gewaltmonopol zu verschaffen oder in einem begrenzten territorialen Bereich die Geltung des herrschenden Gewaltmonopols zu negieren und eine eigene Hoheit zu etablieren. Aber auch die Zersetzung und Zermürbung des Sicherheitsapparates und des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung kann ein Ziel sein, wie es insbesondere bei politischem Terror der Fall ist. All dies trifft in der einen oder anderen Form auf die verschiedenen Arten und Anlässe der Anfangsgewalt bis zum Jahr 1923 zu, der sich die Weimarer Republik ausgesetzt sah.

Dabei befand sich die junge Republik in einer sehr spezifischen und im mehrfachen Sinne besonders schwierigen Situation. Erstens handelte es sich um eine postrevolutionäre Situation. Der monarchische Herrschaftsapparat und der Obrigkeitsstaat waren im November 1918 geradezu implodiert, zunächst traten die Räte an dessen Stelle, später die Nationalversammlung und die Parlamente der Länder. In jeder politischen Revolution ist es sowohl bei ihrem Ausbruch wie auch für ihren Fortgang eine elementare Frage, wie sich die Träger der bewaffneten Gewalt verhalten. Stehen sie zu den alten Machthabern und sind bereit, den Ausbruch einer Revolution mit Waffengewalt zu unterdrücken? Schlagen sie sich auf die Seite der neuen Machthaber und erkennen sie als legitim an? Tun sie es geschlossen oder nur in Gruppen? Wie verhalten sich die Gruppen, die dies nicht tun? Diese und ähnliche Fragen stellten sich nicht nur den handelnden Akteuren im Jahr 1918 und danach, als mit dem Ebert-Groener-Pakt ein wichtiger Grundstein für die Integrität des Gewaltmonopols gelegt wurde. Was passieren kann, wenn in einer solchen prekären Situation eines revolutionären *regime change* (oder des Versuchs dazu) das staatliche Gewaltmonopol zerbricht, zeigt etwa der syrische Bürgerkrieg seit 2011, in dem genau das passierte. Das Assad-Regime konnte nur noch Teile des Militärs auf sich verpflichten, das aber umso größere Gewaltbereitschaft gegenüber abtrünnigen Militäreinheiten und anderen sich bewaffnenden Gruppen und Formationen an den Tag legte. Ein blutiger Zerfall des Staates war die Folge. Unweit von Syrien zeigte der Fall Ägypten zur gleichen Zeit: Auch nach einem augenscheinlich erfolgreichen *regime change* kann sich das Militär zu einem ‚Wächter‘ der Revolution aufspielen und den neuen Machthabern jederzeit das ‚Vertrauen‘ entziehen. Die Liste postrevolutionärer Militärputsche im 20. und 21. Jahrhundert ist lang. Für eine *erfolgreiche* Revolution in einem modernen Staat ist es daher elementar, dass das Gewaltmonopol des Staates gewahrt wird und dass die Träger der staatlichen Waffengewalt dauerhaft und nicht nur einmalig oder punktuell auf der Seite des neuen Regimes stehen. Gerade aufgrund dieser Konstellation ist der Bürgerkrieg jeder Revolution zumindest als Möglichkeit eingeschrieben. Ihn zu verhindern und einen

demokratischen *regime change* zum Erfolg zu führen, ist die ‚hohe Kunst‘ fast jeder demokratischen Revolution.

Zweitens befand sich die junge Weimarer Republik in einer Nachkriegssituation, genauer gesagt in einer Nachkriegssituation eines *verlorenen* Krieges. Ein enormes Weltkriegsheer musste in kürzester Zeit demobilisiert werden, durch die Waffenstillstands- und Friedensbedingungen in besonders großem Ausmaß und hoher Geschwindigkeit. Der Krieg hatte unzählige „Spezialisten der Gewalttat“⁶ hervorgebracht, die nun in das zivile Leben integriert werden mussten. Viele von ihnen schlossen sich aber zunächst paramilitärischen Einheiten wie den Freikorps an. Zudem zirkulierten große Mengen an Waffen im Graubereich oder außerhalb der staatlichen Kontrolle, und zwar nicht nur Schusswaffen, sondern auch schweres Kriegsgeschütz. Auch auf lokaler Ebene hatten sich mit Einwohner-, Bürger- und Arbeiterwehren quasi- oder parastaatliche Gewaltakteure gebildet, die zunächst das postrevolutionäre Machtvakuum füllten, dann aber sukzessive wieder entwaffnet und aufgelöst werden mussten, was nicht immer ohne Widerstand oder Reibung erfolgte. Für die Frühphase der Weimarer Republik ist daher ein ‚Ausfransen‘ des staatlichen Gewaltmonopols charakteristisch: Um die Kernakteure staatlicher Gewalt (Reichswehr und Polizei) bildete sich ein Kordon im Grunde ‚privater‘, zugleich aber auch quasi- oder halbstaatlicher Gewaltakteure. Von einer Reifeudalisierung wird man nicht sprechen können, aber die Konturen, wo staatliche Gewalt aufhörte und wo außerstaatliche Gewalt anfang, waren in diesen Jahren alles andere als klar. Verstärkt wurde dieses Phänomen durch die restriktiven Friedensbedingungen, weil sie die Bereitschaft vieler staatlicher Akteure erhöhten, Gewaltakteure oder gewaltaffine Praktiken zur Aufrechterhaltung des ‚Wehrgedankens‘ außerhalb des Kernbestands zulässiger staatlicher Gewaltakteure mindestens zu tolerieren, vielleicht sogar, sie heimlich zu fördern. Ein Anreiz zur Festigung und Schärfung der Konturen des Gewaltmonopols war dies jedenfalls kaum, und Pazifisten, die auf den legal gesetzten Rahmen durch den Friedensvertrag verwiesen, setzten sich dem Vorwurf des Landesverrates aus. Hinzu kam schließlich eine Kultur der Gewaltsamkeit, die im Weltkrieg gewachsen war, und die sich nun nach innen kehren konnte, wenn der politische Gegner zum ‚inneren Feind‘ erklärt wurde, gegen den jedes Mittel recht sei. In der politikwissenschaftlichen Friedensforschung ist es eine zentrale Frage, wie Gewaltspiralen durchbrochen werden können und wie sich gesellschaftliche Erfahrungen mit Makrogewalt kurieren lassen, ohne immer wieder zu neuer Gewalt zu führen. Vor dieser Aufgabe stand auch die Weimarer Nachkriegsgesellschaft, die sie aber aufgrund ihrer starken politischen Spaltungen kaum meistern konnte.

Drittens gehörte zum Erfahrungshorizont aller Akteure noch vor Ausbruch der Revolution 1918 der Präzedenzfall, „daß sich in Rußland der Gebrauch außerstaatlicher Gewalt als effektives Mittel zur Vertreibung einer herrschenden Gruppe von der Verfügung über die staatlichen Zentralmonopole der Gewalt und der Steuern

und zur Übernahme dieser Monopole durch die Führer der gewalttätigen Gruppe“⁷ erweisen hatte. Die russische Revolution bildete daher ein wichtiges, vielleicht sogar das zentrale Hintergrundscenario der Anfangsgewalt der Weimarer Republik. Aus der Mischung aus der weit verbreiteten Bolschewismusfurcht einerseits und der Bereitschaft der extremen Linken zur gewaltsamen Fortführung der Revolution andererseits ergab sich eine

eigentümliche dialektische Dynamik des Gewaltgebrauchs [...]. Den russophilen Bewegungen außerhalb Rußlands, die – entsprechend diesem Vorbild – ihre Ideale letzten Endes durch außerstaatliche Gewalt zu verwirklichen suchten [...], stellten sich andere Gruppen entgegen, die nun ihrerseits planten, der Gefahr des Gewaltgebrauchs durch diese Gruppen mit Hilfe eigener außerstaatlicher Gewalt zu begegnen. Um die gewaltsame Eroberung der Staatsmonopole durch die andere Seite zu verhindern, schickten sie sich selbst zur Eroberung dieser Monopole an. Das war das Problem.⁸

Hinzu kam, dass sich für rechte Gruppierungen, die sich aus dem vormaligen wilhelminischen Establishment rekrutierten oder ihm mental nahestanden, der Kampf um das Gewaltmonopol auch als ein Versuch seiner *Rückeroberung* darstellte. Denn es waren aus ihrer Sicht die ‚nicht-satisfaktionsfähigen‘ Gruppen – allen voran die Sozialdemokratie – die sich in der Revolution des Zugriffs auf die Staatsmonopole der Gewalt, der Steuern und der Verwaltungskarrieren bemächtigt hatten. Die ‚Republik‘ und ihre Symbole versinnbildlichten für sie den eigenen Verlust dieser Zugriffsrechte – mochten diese rechten Akteure nun inner- oder außerhalb der Institutionen der staatlichen Gewalt stehen.

Und die Republik selbst? Für sie war es – wie oben beschrieben – angesichts ihrer gewaltsamen Infragestellungen überlebensnotwendig, die Integrität des staatlichen Gewaltmonopols aufrecht zu erhalten, weshalb sie auf die Mitarbeit der bisherigen „Spezialisten der Gewalttat“ angewiesen war. Dass die meisten von ihnen ihr skeptisch bis ablehnend gegenüberstanden, erschwerte auch die zweite Aufgabe, vor der die Republik in Hinblick auf das Gewaltmonopol stand. Denn es musste nicht nur aufrecht erhalten werden, sondern zugleich in ein *demokratisches* Gewaltmonopol transformiert werden. Die anstehende personelle Demokratisierung und Republikanisierung der Reichswehr und der Polizeien der Länder war dabei nur ein Element unter anderen. Wie eingangs beschrieben, operiert ein *demokratisches* Gewaltmonopol notwendigerweise auf Basis einer Reihe von spezifischen Regeln, Verfahren und Institutionen. Diese kreisen um das Verständnis, dass die Gewalt eines demokratischen Staates ‚im Namen des Volkes‘ geschieht und nicht nur bloße ‚Sicherheit und Ordnung‘ im Sinne einer Friedhofsruhe zum Ziel hat, sondern sich immer auch als demokratie- und grundrechtswahrende Gewalt verstehen können muss. Hierfür sind die Öffentlichkeit des Gewaltmonopols und seine zivile und politische Kontrolle entscheidend.

Um besser einschätzen zu können, was genau damit gemeint ist, sollte man sich vergegenwärtigen, dass die Herausbildung des Monopols staatlicher Gewalt ein

7 Ebd., S. 283.

8 Ebd., S. 284.

langwieriger Prozess ist, den Max Weber in *Politik als Beruf* skizziert und Norbert Elias im *Prozeß der Zivilisation* detailliert beschrieben hat. Weber unterstreicht, dass bei der Herausbildung des modernen Staates aus der Feudalordnung ein Enteignungsprozess zentral ist:

Überall kommt die Entwicklung des modernen Staates dadurch in Fluß, daß von seiten des Fürsten die Enteignung der neben ihm stehenden selbständigen „privaten“ Träger von Verwaltungsmacht: jener Eigenbesitzer von Verwaltungs- und Kriegsbetriebmitteln, Finanzbetriebmitteln und politisch verwendbaren Gütern aller Art, in die Wege geleitet wird. Der ganze Prozeß ist eine vollständige Parallele zu der Entwicklung des kapitalistischen Betriebs durch allmähliche Enteignung der selbständigen Produzenten. Am Ende sehen wir, daß in dem modernen Staat tatsächlich in einer einzigen Spitze die Verfügung über die gesamten politischen Betriebsmittel zusammenläuft, kein einziger Beamter mehr persönlicher Eigentümer des Geldes ist, das er verausgabt, oder der Gebäude, Vorräte, Werkzeuge, Kriegsmaschinen, über die er verfügt.⁹

Im modernen Staat sind daher alle ‚Privateigentümer‘ von Betriebsmitteln für Verwaltung und Gewaltanwendung enteignet und ihr einziger Besitzer ist der Staat, an dessen Spitze in der Monarchie der Fürst steht. Aufschlussreich ist die Deutung der Novemberrevolution, die Weber auf diese Passage folgen lässt, denn sie stellt sich ihm als eine „Expropriation dieses Expropriateurs“ dar:

Das hat die Revolution wenigstens insofern geleistet, als an die gesetzte Stelle der Obrigkeiten Führer getreten sind, welche durch Usurpation oder Wahl sich in die Verfügungsgewalt über den politischen Menschenstab und Sachgüterapparat gesetzt haben und ihre Legitimität – einerlei mit wieviel Recht – vom Willen der Beherrschten ableiten.¹⁰

Ganz ähnlich bei Elias, bei dem dieser Übergang zu einem ‚öffentlichen‘ Monopol ein Bestandteil des Gesamtprozesses der Monopolisierung der Gewalt ist. Auf eine erste Phase der „Akkumulation“ und „Ausscheidungskämpfe“ folgt eine zweite Phase, „in der die Verfügungsgewalt über die zentralisierten und monopolisierten Chancen dazu tendiert, aus den Händen eines Einzelnen in die einer immer größeren Anzahl überzugehen und schließlich zu einer Funktion des interdependenten Menschengeflechts als eines Ganzen zu werden, also die Phase, in der aus dem relativ ‚privaten‘ ein ‚öffentliches‘ Monopol wird.“¹¹ Zu dieser Herausbildung eines öffentlichen Gewaltmonopols gehört schlussendlich dessen gesellschaftliche, zivile bzw. politische Kontrolle:

Auf der bisher höchsten Stufe stehen die Befehlshaber und Kontrolleure des Gewaltmonopols ihrerseits unter der Kontrolle von anderen Repräsentanten der betreffenden Gesellschaft, die darüber wachen, daß jene die Gewaltmittel, die ihnen zu Gebote stehen, nicht allein im eigenen Interesse gebrauchen oder allein im Interesse einzelner Schichten der Bevölkerung, die als Staat organisiert ist.¹²

9 Weber (1919): *Politik als Beruf*, S. 12f.

10 Ebd., S. 13.

11 Elias (1939): *Prozeß der Zivilisation*, S. 166.

12 Elias (1989): *Studien über die Deutschen*, S. 229.

Neben dieser konkreten Ausgestaltung durch Öffentlichkeit und seine zivile Kontrolle hat das demokratische Gewaltmonopol eine essentielle *Funktion* für die Demokratie, nämlich gesellschaftliche Befriedung, die Räume eröffnet für friedliche Konfliktaustragung. Denn „wenn sich ein Gewaltmonopol bildet, entstehen befriedete Räume, gesellschaftliche Felder, die von Gewalttaten normalerweise frei sind.“¹³ Durch die Zurückdrängung der Gewalt aus dem Alltag der Menschen, durch ihre zunehmende Berechenbarkeit erhält alles ‚Zivile‘ mehr Gelegenheit zur Entfaltung, auch und gerade in der Politik. Demokratie als friedliche gesellschaftliche Konfliktaustragung kann nur dort floriieren, wo diese elementare Sicherheit der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

Die Bedrohung, die der Mensch für den Menschen darstellt, ist durch die Bildung von Gewaltmonopolen einer strengen Regelung unterworfen und wird berechenbarer. [...] Die Gewalttat ist kaserniert; und aus ihren Speichern, aus den Kasernen, bricht sie nur noch im äußersten Falle, in Kriegszeiten und in Zeiten des gesellschaftlichen Umbruchs, unmittelbar in das Leben der Einzelnen ein. Gewöhnlich ist sie als Monopol bestimmter Spezialistengruppen aus dem Leben der anderen ausgeschaltet; und diese Spezialisten, die ganze Monopolorganisation der Gewalttat, steht nur noch am Rande des gesellschaftlichen Alltags Wache als eine Kontrollorganisation für das Verhalten des Einzelnen.¹⁴

Durchbrechungen dieses ‚zivilen Normalzustandes‘ – die wie in der Weimarer Republik in Zeiten des Nachkrieges und der Revolution möglich werden – sind durch eine größere Sichtbarkeit und Spürbarkeit der Gewalttat und eine größere Unberechenbarkeit, ihr zum Opfer zu fallen, gekennzeichnet. Die ‚Kasernierung‘ ist aufgehoben, ebenso wie die klare Zuweisung, wer legitimerweise und im Namen des Staates Gewalt ausübt.

Das *demokratische* Gewaltmonopol schafft also überhaupt erst die sicherheitspolitischen Voraussetzungen für die Demokratie und etabliert eine zivile oder politische Prärogative gegenüber dem Militärischen und dem Polizeilichen. Hinzu kommt die prinzipielle Rechtsförmigkeit und Justiziabilität staatlichen Gewalthandelns. Heute sprechen wir beispielsweise von einer ‚Parlamentsarmee‘: Das Parlament als Vertretung des souveränen Volkes bestimmt die Anlässe der Ausübung militärischer Gewalt, die Ausstattung und grundlegende strategische Ausrichtungen der Armee. Ein ‚ziviler‘ Minister oder eine Ministerin ist die oberste Dienstherr_in. Das Zivile herrscht über das Militärische, nicht umgekehrt. Diese innere Logik eines *demokratischen* Gewaltmonopols nach einem Krieg durchzusetzen, in dessen gesamter Dauer das Zivile dem Militärischen konsequent untergeordnet war, musste nach 1918/19 besonders schwierig sein. Zumal sich die ‚zivilen‘ Vertreter der nun staatstragenden Parteien eben erst die Verfügungsgewalt über das Gewaltmonopol angeeignet hatten. Ähnlich im Polizeilichen, wo manche der neuen zivilen Dienstherrn noch vor kurzem zu Beobachtungsobjekten des obrigkeitsstaatlichen Polizeiapparates gehört hatten.

13 Elias (1939): Prozeß der Zivilisation, S. 331.

14 Ebd., S. 336.

In vielen Fällen wurde dieser Anspruch auf zivile Prärogative von Ministern, Beamten, Parlamentariern und auch dem ersten Reichspräsidenten vernehmbar artikuliert und versucht durchzusetzen. Er stieß in den Organen der staatlichen Gewalt, allen voran in der Reichswehr, auf starke Vorbehalte gegen ‚die Politik‘. Es mischten sich da ‚Zivilisten‘ in Angelegenheiten ein, die sie nichts angingen. Gleichwohl: die starke Fixierung auf den ‚Staat‘ ermöglichte hier auch ein Auskommen: Man begriff sich in den Sicherheitsorganen als Stütze *des Staates*, als Garant für ‚Sicherheit und Ordnung‘, unabhängig davon, dass der Staat (oder das jeweilige Land) nun eine Republik war. Vor allem im Kampf gegen alles, was auch nur entfernt wie ‚Bolschewismus‘ aussah, war die Einsatzbereitschaft für den *Staat* daher groß, ohne dass dies zugleich mit einem Einsatz für die Republik einher gehen musste. Schlimmer noch: Der dezidierte Einsatz *für* die Republik wurde in den Sicherheitsorganen, insbesondere in der Reichswehr, als ‚politisch‘ abgelehnt. So ging beides zusammen: Der Einsatz *für* das staatliche Gewaltmonopol und seine Durchsetzung einerseits, aber *gegen* die Republik andererseits. Entweder, weil man die neue und demokratische Logik staatlichen Gewalthandelns nicht verstanden hatte, oder sie rundheraus ablehnte. Der Griff nach dem Gewaltmonopol lag dann nicht mehr fern, um sich der ‚Zivilisten‘ zu entledigen.

Im Kapp-Lüttwitz-Putsch hatte sich dieser Wunsch 1920 materialisiert – und er war kläglich gescheitert – so wie alle weiteren Angriffe auf die Republik bis Ende 1923. Zwar konnte die eben beschriebene zivile Prärogative gegenüber der Reichswehr weder vor noch nach 1923 durchgesetzt werden. Doch in vielen anderen Belangen erwies sich die Republik als ausgesprochen resilient und abwehrbereit. Sei es in Form der Anwendung des Notstandsrechts durch Friedrich Ebert, dem Republikerschutzgesetz infolge der politischen Morde an Erzberger und Rathenau oder bei Reformbemühungen in den Polizeien der Länder: Die Republik hielt stand und passte sich der herausfordernden Lage weiter an. Im Resultat konsolidierte sich ab 1924 die Sicherheitslage. Das Gewaltmonopol war zumindest vorläufig relativ gefestigt, auch wenn die Transformation hin zu einem *demokratischen* Gewaltmonopol noch nicht weit voran geschritten war. Das war dann auch einer der wesentlichen Gründe dafür, dass wenige Jahre später die politische Gewalt erneut als eine Gewalt *um den Staat* eskalieren konnte, entlang ähnlicher Deutungs- und Konfliktlinien, aber mit neuen Akteuren und neuen Gewaltstrategien.

Um diese Folgewirkung der Anfangsgewalt für die Zerstörung der Republik geht es in diesem Band aber ausdrücklich nicht, genauso wenig wie in dem von der Gerda-Henkel-Stiftung geförderten Forschungsprojekt, das ihm zugrunde liegt. In dem Forschungskolleg „Das demokratische Gewaltmonopol in der Weimarer Republik, 1918-1924“ blicken wir im Sinne eines offenen Zukunftshorizontes aus dem Jahr 1924 auf die Jahre davor zurück. Wir fragen danach, ob die dann einsetzende „relative Stabilisierung“ der Weimarer Republik nicht zuallererst deshalb möglich wurde, weil sich die Sicherheitslage seit der Revolution beträchtlich verbesserte und weil sich das staatliche Gewaltmonopol nach zahlreichen Angriffen als abwehrbereit und relativ gefestigt erwiesen hatte. Ist eine solche Konsolidierung des staatlichen Gewaltmonopols zu beobachten und wenn ja, woran macht sich das fest? Zugleich begreifen wir die Weimarer Republik auch als Transformations-

gesellschaft, die gerade in diesem Bereich der inneren Sicherheit die Transformation hin zu einem *demokratischen* Gewaltmonopol in die Wege leiten musste. Geschah dies? Wo waren Erfolge zu verbuchen, wo blieben sie warum aus? Welche Kräfte arbeiteten an Spaltungen, Zersetzungen, Durchbrechungen des *demokratischen* Gewaltmonopols? Diese und ähnliche Fragen stellen das Forschungsprojekt und auch die in diesem Band versammelten Beiträge.

Den Anfang macht ein Beitrag von SEBASTIAN ELSBACH, der sich noch einmal in größerem Detail und in einem ideen- und begriffsgeschichtlichen Ansatz der Konzepte des Bürgerkrieges und des (demokratischen) Gewaltmonopols widmet. Ausgehend von vor allem politikwissenschaftlicher Forschungsliteratur wird zudem die Frage gestellt, ob die vielen und vielschichtigen ‚Ereignisse‘ nach 1918 tatsächlich dafür qualifizieren, von einem Bürgerkrieg zu sprechen, oder ob andere sozial- und politikwissenschaftliche Kategorien dafür in Frage kommen. Diese Frage ist nicht allein eine nominelle, sondern auch eine heuristische. Sie hat nicht nur Folgen darauf, wie man geschichtswissenschaftlich auf die Weimarer Zeit schaut – etwa als Teil eines im Kleinen ausgetragenen größeren ‚europäischen Bürgerkrieges‘. Auch in politikwissenschaftlicher Hinsicht und mit Blick auf innerstaatliche Konfliktsituationen und postrevolutionäre Transformationsprozesse ist dies von Belang. Wie beendet man einen Bürgerkrieg, oder besser noch: Wie verhindert man, dass er überhaupt ausbricht? All das aus eigener Kraft, ohne Intervention von ‚außen‘? Worauf kommt es an? Dies sind auch wichtige Fragen der Gegenwart, auf die der Beitrag von Sebastian Elsbach keine finalen Antworten liefert, die aber als konzeptionelle Rahmungen des Bandes und des Forschungsprojektes umrissen werden.

Nach diesem Aufschlag beginnt die erste Sektion des Bandes: „Infragestellungen des Gewaltmonopols“. Das meint zweierlei: Erstens die oben beschriebenen Durchbrechungen des Gewaltmonopols, die gewaltsamen Versuche seiner Zersetzung und das gewaltsame Ringen um die Zugriffsmöglichkeiten darauf, gegen die sich das staatliche Gewaltmonopol zu erwehren hatte. Kurz: der drohende Bürgerkrieg. Zweitens meint es aber auch die Weigerung staatlicher Akteure und von Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols, die Transformation hin zu einem *demokratischen* Gewaltmonopol – in ihrer erreichten Faktizität wie in ihrer zukünftigen Notwendigkeit – zu akzeptieren. Es geht also auch um die internen Hindernisse bei der Etablierung eines genuin *demokratischen* Gewaltmonopols, die im Sicherheitsapparat und anderen staatlichen Behörden zu diagnostizieren sind.

Der Abschnitt beginnt nicht ohne Grund mit einem Beitrag MIKE SCHMEITZERS über „Gewalt von links und ihre Rechtfertigung“. Denn es ist fraglich, ob sich ohne das Vorhandensein einer revolutionären und gewaltbereiten Linken die Eskalationsdynamik in Richtung einer Auflösung des Gewaltmonopols überhaupt in Gang gesetzt hätte – machte sie doch in erster Linie eine Reaktion staatlicher Gewaltträger nötig und verschärfte den Eindruck der neuen Machthaber, dabei auf die alten Kräfte im Militär angewiesen zu sein. Es war niemand geringeres als Rosa Luxemburg, die bei aller KPD-internen Zurückhaltung im Januar 1919 noch im November 1918 in der *Roten Fahne* Bürgerkrieg und Klassenkampf gleichgesetzt

und ersteren anstelle der ‚Halbheiten‘ des Parlamentarismus gefordert hatte. Auch in den Folgejahren blieb es bei einer prinzipiell gewaltbereiten Strategie mit dem Ziel einer ‚zweiten Revolution‘, wobei die KPD zunehmend unter den Einfluss der Komintern und ihrer Weltrevolutionspläne geriet. Erst mit dem Scheitern des ‚Deutschen Oktober‘ 1923 rückte die Strategie eines gewaltsamen Umsturzes vorläufig in den Hintergrund.

Wie sehr sich die Dynamiken konterrevolutionärer, revolutionärer und staatlicher Gewalt wechselseitig verstärkten und einen festen Ort des Monopols der Gewalt immer fragwürdiger machten, verdeutlicht MARC BARTUSCHKA in seinem Beitrag über den Kapp-Lüttwitz-Putsch in Thüringen. Eine ähnlich intensive Gewalteskalation wie in Mitteldeutschland hatte es zwischen militärischen und paramilitärischen Putschisten, Regierungstruppen und Arbeiterwehren 1920 sonst nur im Ruhrgebiet gegeben. Die Thüringer Fallstudie nimmt also exemplarisch die wohl am weitesten gehende Auflösung des Gewaltmonopols der Republik in den Anfangsjahren in den Blick. Daher diagnostiziert Marc Bartuschka ein unübersichtliches *Gewaltoligopol*, das wesentlich aus einer ad-hoc-Abwehr des rechten Putsches durch lokale Kräfte entstand, die anstelle der Vertreter des legitimen Gewaltmonopols in die Bresche sprangen. Zugleich verbannt Bartuschka die Erzählung von einem koordinierten kommunistischen Umsturzversuch zumindest für Thüringen in den Bereich der anti-bolschewistischen Legenden, die ihrerseits der Gewaltrechtfertigung dienten. Zwar knüpften die USPD und KPD und ihr nahe stehende Akteure an die üblichen Topoi einer ‚zweiten Revolution‘ an, von einem ernst zu nehmenden Angriff auf die Republik konnte aber nicht die Rede sein.

Im folgenden Beitrag richtet MARTIN SABROW zunächst einen Blick auf die gewandelte Gewaltstrategie der extremen Rechte infolge des aus ihrer Sicht gescheiterten Kapp-Lüttwitz-Putsches. An die Stelle einer offen putschistischen Herangehensweise trat nun der klandestine Terror vor allem der ‚Organisation Consul‘, der entweder als Fanal zum Sturm auf die Republik wirken oder auf dem Umweg einer provozierten linken Gewaltreaktion gar den Bürgerkrieg vom Zaun brechen sollte. Die Reaktion der Republik und ihrer Behörden auf den Rathenau-Mord offenbarte zweierlei: Einerseits zeigte sie sich entschlossen zur Abwehr und gab sich mit dem ‚Gesetz zum Schutz der Republik‘ ein zusätzliches Instrument der wehrhaften Demokratie. Andererseits fehlte in den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz der Wille zur konsequenten Umsetzung, eben weil man sich nur dem Staat als solchem verpflichtet sah, nicht der Demokratie und *ihrem* Gewaltmonopol. Täter und Mitwisser rechter Gewalt konnten daher auf Nachsicht oder gar Deckung hoffen.

Dieses Defizit leuchten im Anschluss daran die beiden Beiträge von INGO MÜLLER und KATHRIN GROH genauer aus. Am Beispiel des Juristen Paul Jorns zeichnet Ingo Müller nach, wie förderlich es über die gesamte Karriere eines Juristen hin sein konnte, auf dem rechten Auge blind zu sein. Jorns hatte 1919 schon als Untersuchungsrichter die Morde an Luxemburg und Liebknecht zu vertuschen geholfen und machte sich später als Strafverfolger am Reichsgericht in Sachen des ‚publizistischen Landesverrates‘ durch Carl von Ossietzky und Ludwig Quidde berühmt und berüchtigt. Belohnt wurde dieser Einsatz für die ‚nationale Sache‘ und gegen die Legalität des Gewaltmonopols mit dem Posten eines Oberreichsanwalts beim

Volksgerechtigshof ab 1934. KATHRIN GROH buchstabiert unter dem Stichwort der ‚Operationsgemeinschaft Vaterlandsliebe‘ diesen Schulterschluss zwischen Reichswehr und Reichsgericht in der Weimarer Republik genauer aus. Detailliert zeichnet sie nach, wie sich die Reichswehrführung unter dem Konzept der Wehrhaftigkeit gegen alles richtete, was ‚links‘ anmutete und darin auch den Einsatz für die Republik selbst einschloss. Erneut: ihre formale Loyalität galt dem Staat (und der Nation), nicht der Republik; und alles Verhalten, das den Einsatz für die Republik als ‚politisch‘ aus der Armee fernhielt und umgekehrt das Wehrstaatskonzept der Reichswehr beförderte, wurde von der dritten Gewalt, namentlich vom Reichsgericht, sanktioniert. Die ‚Operationsgemeinschaft Vaterlandsliebe‘ „definierte das Staatswohl durch das Heereswohl und verortete den inneren Feind im republiktreuen Lager.“ Die Judikative scheute dabei auch nicht vor Rechtsbeugung und Rechtsbruch zurück. Im Ergebnis konnten – ähnlich wie es Elias mit seiner Formulierung eines *rudimentären Staates* diagnostiziert hatte – „Regierung und Reichstag [...] spätestens ab Ende der 1920er Jahre nicht mehr sicher damit rechnen, dass die Reichswehr die geltende Verfassung verteidigen würde,“ so Kathrin Groh. Die Reichswehr hatte zusammen mit dem Reichsgericht die für ein *demokratisches* Gewaltmonopol essentielle zivile Prerogative des Politischen über das Militärische abwenden können, wobei ihr ab 1925 zugute kam, dass sie ein Reichspräsident von Hindenburg auch nicht im gleichen Maße einforderte wie sein Amtsvorgänger Friedrich Ebert.

In eine ähnliche Richtung wirkte im unmittelbaren Nachkrieg die Praxis der durch die Reichswehr aufgestellten Zeitfreiwilligenverbände, wie FLORIAN J. SCHREINER in seinem Beitrag über die Kooperationen zwischen dem Militär und den Universitäten zeigt. Zentral war auch hier die Verlagerung des Feindes von der äußeren Front des Krieges zu einer inneren Front im Kampf um den Staat, dem sich die Studenten nur zu gern anschlossen, wiederum mit einem Höhepunkt im Kapp-Lüttwitz-Putsch und seiner Gewaltspirale. Als Vertreter des Bildungsbürgertums machten sie den Feind in der ‚roten‘ Arbeiterschaft aus – oder allem, was danach aussah. In aller Widersprüchlichkeit dienten sich die Angehörigen der Universität einem Staat als Stützen seines Gewaltmonopols an, dessen politische Ausrichtung und Ansprüche sie „dem Grund nach missbilligten“. Denn zwischen dem ‚Bolschewismus‘ außerhalb des Staates und den ‚roten‘ ‚jetzigen‘ Inhabern der Macht wurde selten unterschieden. Die politischen Entscheidungsträger der Republik nahmen hingegen in Kauf, „die Handlungsfähigkeit des demokratischen Systems durch dessen Gegner zu sichern,“ so Florian J. Schreiner.

Mit diesem Beitrag endet der Abschnitt zu den Infragestellungen des demokratischen Gewaltmonopols und der Band wendet sich Praktiken und Akteuren zu, die in Richtung seiner Stärkung wirkten. Den Auftakt macht der Beitrag von MARTIN PLATT über „republikanische Gewaltsamkeit“. Im Zentrum seiner detaillierten Presse- und Diskursanalyse steht mit Blick auf den Januaraufstand 1919 und dessen ‚Niederschlagung‘ die „performative“ Seite staatlicher Gewaltsamkeit. In einem Moment, in dem ‚Ruhe und Ordnung‘ ein zentrales gesellschaftliches Bedürfnis darstellen, rückt der militärische Gehalt oder die strategische Komponente in der

Aufstandsbekämpfung in den Hintergrund. Im Vordergrund steht nun ihre kommunikative Dimension und die Versicherung der Handlungs- und Durchsetzungsfähigkeit des Staates gegenüber der Bevölkerung. Ob die Bedrohung tatsächlich existentiell war, ist dabei sekundär. Wichtig ist, dass sich die Autorität des Staates und seine Ordnungsfunktion öffentlich manifestieren konnten. „Die darin verkörperte Gewaltsamkeit war demokratisch autorisiert und gewollt. Sie stellt einen Teil des Weimarer Gründungskonsenses dar. Sie ist eine Gewaltsamkeit aus der Republik heraus, in ihrem Namen und zu ihrem Zweck,“ so Martin Platt in seinem Fazit. Diese performative Gewalt der Republik beanspruchte zu zeigen, was in Frage stand: dass das staatliche Gewaltmonopol existierte und dass es in den Händen derer lag, die für die Republik als parlamentarischer Demokratie einstanden.

Es folgt der Beitrag von WALTER MÜHLHAUSEN, der sich detailliert der Anwendungspraxis von Artikel 48 WRV durch Reichspräsident Friedrich Ebert widmet und damit einem zentralen Anwendungsfeld der Behauptung des Gewaltmonopols nach innen und des Versuchs der Durchsetzung einer zivilen und politischen Prärogative. Denn die Regelung des sogenannten ‚Notstandsartikels‘ sollten die Befugnisse des wesentlich militärisch bestimmten Belagerungszustandes ablösen und in die Hände des zivilen und demokratisch legitimierten Oberhauptes der Republik legen. Da der Verfassungsartikel selbst in vielen Detailfragen relativ unbestimmt blieb und die Verabschiedung eines diese Fragen klärenden Ausführungsgesetzes ausblieb, verfügte der Reichspräsident über einen gewissen Spielraum bei der Ausgestaltung der Verfassungspraxis zu dieser wichtigen Verfassungsnorm. Einen Scheitelpunkt bildete hier auch der Kapp-Lüttwitz-Putsch, in dessen Folge Ebert zu einer Praxis des ‚zivilen Ausnahmezustandes‘ überging, da die Exzesse und Unkontrollierbarkeit der Reichswehr deren Unzuverlässigkeit als demokratische Ordnungsmacht gezeigt hatten. Von nun ging in Fällen der Anwendung von Art. 48 die vollziehende Gewalt auf das Reichsinnenministerium und einen von ihm bestellten Regierungskommissar über (z.B. Otto Hörsing im Falle des Aufstandes in Mitteldeutschland 1921), blieb also in ziviler Hand. Allerdings bahnte sich damit ein Problem an: Da Polizei auch in der Weimarer Republik Ländersache war, verfügte das Reichsinnenministerium über keine eigene Ordnungsmacht, um tatsächlich mit ‚eigenen Truppen‘ Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Im September des Krisenjahres 1923 übertrug Ebert daher die vollziehende Gewalt doch wieder auf den Reichswehrminister Otto Geßler, der seinerseits vor Ort (etwa in Sachsen) wieder Militärbefehlshaber installierte. Auch wenn Ebert sich bemühte, die Verfassungsnorm im Sinne der Praxis eines *demokratischen* Gewaltmonopols anzuwenden, bleibt es – auch in Anbetracht der späteren Anwendung des Artikels – ein zentrales Versäumnis des Gesetzgebers, keine näheren Ausführungsbestimmungen erlassen zu haben, so Walter Mühlhausen. Das zeigt schon das Ringen Eberts gegen diverse Machtzentren in der Reichswehr, dem Reichswehrministerium und den Ländern, das dem Reichspräsidenten *mit* einem solchen Gesetz hätte erspart werden können und den prinzipiell prorepublikanischen Charakter des Artikels geschärft hätte.

Einen genaueren Blick auf die Polizei als Ordnungsmacht der Länder wirft im anschließenden Beitrag MORITZ HERZOG STAMM, der sich der Reform der preußischen Polizei unter Carl Severing und Friedrich Wilhelm Abegg widmet. Diese

nahm erst nach dem Kapp-Lüttwitz-Putsch an Fahrt auf, der auch im Bereich der Länderpolizeien „die tönernen sicherheitspolitischen Füße, auf denen die Republik stand, überdeutlich freigelegt“ hatte. Die preußische Polizei wurde dabei ab 1920 auch bewusst und gezielt als Gegenkraft zur Reichswehr aufgebaut. Dabei kam auch der schon von Wolfgang Heine eingerichteten „Sicherheitspolizei“ (Sipo) als ‚Kampftruppe‘ zur Aufstandsbekämpfung weiterhin eine zentrale Rolle zu (die von den Alliierten kritisch beäugt wurde), nicht zuletzt, um sich im Falle einer nötigen Wiederherstellung von ‚Ruhe und Ordnung‘ strategisch von der Reichswehr und sicherheitspolitisch von der Reichsregierung zu emanzipieren. Auch im Bereich der polizeilichen Einsatztaktiken sollte fortan eine zivile Komponente die militärische überwiegen, was sich aber gerade für die Sipo und angesichts ihrer Erfolge bei der Beendigung des Mitteldeutschen Aufstandes 1921 als schwierig erwies. Auch die übrige Polizeiarbeit wurde zwar nicht explizit auf die *Demokratie* eingeschworen, wohl aber auf den *Volksstaat*. Diese Begrifflichkeit baute eine Brücke, um den preußischen Beamten, deren Treue dem preußischen Staat als solchem galt, den Weg in den ‚neuen Staat‘ zu erleichtern. ‚Im Volke stehend‘ sollte die Polizei zu einem ‚Freund und Helfer‘ des Volkes, zu einer ‚Volkspolizei‘ werden. Dies wurde zugleich mit einem umfassenden Modernisierungsprogramm der Polizeiarbeit verknüpft, die sich im Volksstaat als moderner, effizienter und ziviler erweisen sollte als im Obrigkeitsstaat.

Im anschließenden Beitrag zeigt SEBASTIAN ELSBACH auf, wie sich die Gründung des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold im Jahr 1924 aus der Gewaltgeschichte der Anfangsjahre der Republik ergab. Auf Akteursebene zeichnet er detailliert nach, wie republikanische Kriegsteilnehmer, die auch nach 1918 in den Sicherheitsorganen aktiv blieben oder ihnen nahe standen, über das Regiment Reichstag, den Republikanischen Führerbund und den Republikanischen Reichsbund schließlich zur Gründung des Reichsbanners kamen. Es ist demnach durchgängig die Einsicht in die Notwendigkeit personeller Erneuerung in den Sicherheitsorganen und der Wunsch nach zivilgesellschaftlicher Sammlung der Republikaner nachweisbar. Wolfgang Heine, bis zum Kapp-Lüttwitz-Putsch preußischer Innenminister, reagierte 1924 euphorisch auf die Gründung des Reichsbanners und bemängelte nur, dass es gefehlt habe, als es am meisten gebraucht wurde. Mit Blick auf die Fragestellungen des Bandes hat diese Gründung im Jahr 1924 jedoch auch einen ambivalenten Charakter: Die nun einsetzende sicherheitspolitische Stabilisierung ist zwar nicht ursächlich mit der Existenz des Reichsbanners verknüpft. Aber die Gründung eines paramilitärischen Verbandes *außerhalb* der formellen Sicherheitsorgane des Reichs und der Länder, der sich *für* die Republik einsetzt, wirft immerhin Fragen an den Glauben an die dauerhafte und stabile Ordnungsfunktion der Republik und ihres Gewaltmonopols *selbst in den Reihen der Republikaner* auf. Trotzdem: Für die Wehrhaftigkeit der Republik war diese überparteiliche Sammlung in den Folgejahren ein wichtiger Beitrag.

Im folgenden Aufsatz greift DIETFRID KRAUSE VILMAR den von Moritz Herzog-Stamm gesponnen Faden wieder auf und widmet sich den preußischen Polizeireformen unter Albert Grzesinski ab 1924. Als Polizeipräsident von Berlin und

preußischer Innenminister prägte der überzeugte Demokrat die preußische Innen- und Polizeipolitik der zweiten Hälfte der Weimarer Republik entscheidend mit. Grzesinski – SPD-Mitglied und auch langjähriger preußischer Landtags-Abgeordneter – begriff die preußische Polizei als Hüter der demokratischen Verfassung und trieb entsprechende Reformen weiter voran, sei es durch Reformen der Verwaltung, die konsequente Auflösung der Gutsbezirke (und damit die Durchsetzung des Polizeimonopols auch in der Fläche), durch eine pro-republikanischen Personalpolitik oder auch durch unermüdliche öffentliche Rede für die Republik und ihre Verfassung. Was im Reich mit Blick auf die Reichswehr offenbar misslang, machte auf Landesebene und mit Blick auf die Polizeien durchaus Fortschritte, wenn sich engagierte Demokraten wie Grzesinski dafür mit Ausdauer und Beharrlichkeit einsetzten.

Damit endet der Abschnitt zu den Prozessen und Akteuren der Stärkung des demokratischen Gewaltmonopols und es folgen zwei Beiträge zur kulturellen Verarbeitung und kollektiven Erinnerung an die Anfangsgewalt der Weimarer Republik. Zunächst widmet sich HELMUTH KIESEL Rolle revolutionärer, staatlicher und außerstaatlicher Gewalt in der zeitgenössischen Literatur der Weimarer Republik. Die vornehmlich von politisch links stehenden Autoren verfasste Revolutionsliteratur hat in aller Regel ein ambivalentes Verhältnis zur revolutionären und eine ablehnende Position zur staatlichen Gewalt. Wo die Revolution im Sinne eines neuen Humanismus und eines sozialistischen Pazifismus gedeutet wird, ist eine überschäumende Würdigung revolutionärer Gewalt kaum zu finden, eher eine zögerliche Rechtfertigung. Die Gewalt des Staates wird dagegen als konterrevolutionäre Gewalt gedeutet, die sich in nichts von der unterdrückenden Gewalt des Obrigkeitsstaates unterscheidet und ein Instrument der Aufrechterhaltung der Klassenherrschaft bleibe. Ihre Deutung als Verteidigung der Revolution und ihrer Ergebnisse oder als demokratisch legitimierte Gewalt findet sich nicht. Auch in der politisch rechts stehenden Erinnerungsliteratur aus dem Freikorpsmilieu kommen der neue Staat und seine Gewaltakteure nicht gut weg – immerhin habe man der schwachen Republik der ‚Erfüllungspolitiker‘ im Kampf gegen den ‚Bolschewismus‘ beispringen müssen. Zu heroischer Gewalt im Namen der Nation zeigte sie sich nicht fähig – darum musste man sich schon selbst kümmern. Weder in dieser genuin politischen Literatur noch in der übrigen Literatur der Zeit hatten der Staat und seine Gewaltakteure daher einen guten Leumund: „So gibt es in den Texten dieser Jahre zwar heldenhaft kämpfende Revolutionäre und ehrenhafte Attentäter oder Putschisten, aber keine heldenhaft kämpfenden oder auch nur ehrenvoll handelnden Polizeibeamten. Es sind meist anonyme Uniformträger, die die Aufgaben von Schergen verrichten und kein mitmenschliches Interesse verdienen, geschweige denn Anerkennung,“ so Helmuth Kiesel. Dieser Befund ist ein starkes Zeichen dafür, wie schwach der Rückhalt für das staatliche Gewaltmonopol und seine Funktion für die Demokratie auch bei den kulturellen Eliten und in der breiten Bevölkerung war.

Den Abschluss des Bandes bildet der Beitrag von CHRISTIAN FALUDI, der die ausgesprochen widersprüchliche Erinnerung an den Kapp-Lüttwitz-Putsch „in vier politischen Systemen“ von 1920 bis 1990 nachzeichnet. Ob in Literatur, Denkmälern, Lehrmaterialien, Wissenschaft oder (Populär-)Kultur: Wesentliche Deutungs-

linien wurden während des Putsches und in den unmittelbaren Folgejahren von allen beteiligten Akteuren festgelegt und schrieben sich entlang der politischen Vorzeichen der jeweils herrschenden politischen Ordnung fort. Dass der Nationalsozialismus die nationalistische, gewaltverherrlichende, anti-bolschewistische und anti-demokratische Kultur des Freikorpsmilieus für sich vereinnahmte, überrascht ebenso wenig wie die Deutung des Putsches von 1920 und dessen Abwehr durch die von der KPD angeführte ‚Arbeiterklasse‘ als erstes Auflehnen des Antifaschismus in der DDR. In der BRD wiederum spannte sich die Erinnerung in das Feld zwischen Freikorpsnostalgie und Rechtsextremismus, linkem Antifaschismus, dem Bemühen um historische Aufarbeitung und einem sukzessiven Vergessen in der Mehrheitsgesellschaft ein. Für die Erinnerungskultur der Bundesrepublik unmittelbar vor und nach 1990 spielte der Kapp-Lüttwitz-Putsch jenseits ‚interessierter Kreise‘ jedenfalls keine signifikante erinnerungspolitische Rolle mehr, auch wenn in ihm viele Fluchtlinien der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts wie in einem Brennpunkt zusammenkommen.

In der Gesamtschau dieser Beiträge ergibt sich ein ausgesprochen ambivalentes Bild. Ja, im Wesentlichen konnte das staatliche Gewaltmonopol in der Revolution und den Anfangsjahren der Republik gewahrt werden. Wo es zu erodieren drohte oder signifikante ‚Durchbrechungen‘ zu befürchten waren, hielt es stand und erwehrte sich dieser Angriffe. Ein offener und flächendeckender Bürgerkrieg, eine gewaltsame Desintegration des Reiches traten nicht ein: 1924 bestand das Deutsche Reich, es bestand *relativ* gewaltfrei und stabil, und es bestand als parlamentarische Demokratie. Nichts davon war 1920 oder 1923 selbstverständlich. Führende Politiker hatten dies bewerkstelligt und immer wieder Mittel, Wege und neue Instrumente gefunden, existenzielle Bedrohungen abzuwenden. Gleichwohl: Der Preis für diesen ‚Erfolg‘ war hoch. Es war wohl die permanente Einsatzbereitschaft und das wiederholte Angewiesensein auf die alten ‚Spezialisten der Gewalttat‘, die eine signifikante Transformation hin zu einem genuin *demokratischen* Gewaltmonopol verhinderten. Das betraf vor allem die Reichswehr und ihr nahestehende para- oder halb-staatliche Akteure der Gewalttat (Freikorps, Zeitfreiwilligenverbände, rechte paramilitärische Verbände), die sich zentralen Elementen eines solchen demokratischen Gewaltmonopols, allen voran der politischen und zivile Prärogative, erfolgreich widersetzen. Unterstützung fanden sie dabei in Justiz und Verwaltung bei allen Beamten, denen die Nation, das Vaterland, die Wehrhaftigkeit, der Wiederaufstieg nach der Schmach von Versailles, die Abschüttelung der ‚Erfüllungspolitiker‘ und ‚Novemberverschreiber‘ höher standen als die Verfassung von Weimar, die Demokratie oder die Republik. Aber auch diese Infragestellung des demokratischen Gewaltmonopols *aus dem Staat heraus* war nicht die einzige Option oder eine Einbahnstraße. Auf dem Umweg der Staatstreue der Beamten war es durchaus möglich, den Einsatz für das Gewaltmonopol *und* die neue politische Ordnung in Einklang miteinander zu bringen. Die vergleichsweise erfolgreichen Bemühungen um eine Republikanisierung der preußischen Polizei und anderer Landespolizeien zeigen dies. Fehlte es der Weimarer Republik zur Schaffung eines soliden demokratischen Gewaltmonopols also lediglich an Zeit? Die Frage ist spekulativ und

schwer zu beantworten. Leichter zu diagnostizieren ist dagegen der Umstand, dass es die Defizite bei der Etablierung eines genuin demokratischen Gewaltmonopols waren, die einen erheblichen Anteil daran hatten, dass die Demokratie ab 1930 zerstört werden konnte. Aber dies ist ein Thema für ein anderes Buch...

Dieser Band ist aus der gemeinsamen Jahrestagung der Forschungsstelle Weimarer Republik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und des Weimarer Republik e.V. entstanden. Sie fand Ende Februar 2020 in Weimar statt und war für fast alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer für sehr lange Zeit die letzte Gelegenheit eines persönlichen wissenschaftlichen Austausches. Umso dankbarer sind wir daher allen Personen und Institutionen, die dies möglich gemacht haben. Allen voran sind dies das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, deren Förderung unsere Aktivitäten überhaupt erst möglich macht. Wir danken auch der Gerda-Henkel-Stiftung für die großzügige und unkomplizierte Förderung des eingangs genannten Forschungsprojektes, dessen Zwischenergebnisse wir auf der Tagung präsentieren konnten und das selbst erheblich von dem Austausch mit ausgewiesenen Kolleginnen und Kollegen profitiert hat. Hier gilt unser Dank der gesamten Forschungsgruppe aus geförderten und assoziierten Kollegen für die vielen konstruktiven Diskussionen vor und nach der Tagung: Sebastian Elsbach, Martin Platt, Axel Mössinger, Florian J. Schreiner und Christian Faludi. Aus dem Umfeld der Forschungsstelle und des Vereins gilt unser Dank Jonathan Overmeyer, Max Streckhardt, Katharina Vogt, Tim Haas, Monika Keilich, Tim Niendorf sowie Alf Rößner, Stephan Zänker, Markus Hünninger, Markus Lang und Linda Schuhmann, die allesamt mit kleineren oder größeren organisatorischen, logistischen oder anderen Beiträgen ihren Anteil am Gelingen eines solchen Vorhabens haben. Ganz besonderer Dank gilt natürlich allen Kolleginnen und Kollegen, die die Konferenz mit ihren Vorträgen, Sitzungsleitungen und Diskussionsbeiträgen enorm bereichert haben. Gegenüber allen, die nun auch in diesem Tagungsband vertreten sind, sei der Dank noch einmal potenziert. Wir hoffen, dass er neben zahlreichen Erkenntnissen zur Gewaltgeschichte der frühen Weimarer Republik im Speziellen und zur Bedeutung eines demokratischen Gewaltmonopols im Allgemeinen auch genauso viele Anregungen liefert, sich mit beiden Aspekten staatlicher und außerstaatlicher Gewaltsamkeit genauer zu beschäftigen. Vermehrte Meldungen extremistischer oder demokratiefeindlicher Positionen in den Sicherheitsorganen der Bundesrepublik machen diese Fragen genauso aktuell wie die Problematik der Beendigung oder Vermeidung von Bürgerkriegen in demokratischen Transformationsgesellschaften auf der ganzen Welt.

LITERATUR

Elias, Norbert: Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Zweiter Band: Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation. Amsterdam / Frankfurt am Main 1997, zuerst 1939.

- Elias, Norbert: Studien über die Deutschen. Machtkämpfe und Habitusentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1992, zuerst 1989.
- Schumann, Dirk: Anfangsgewalten. Gewalterfahrungen und ihre Nachwirkungen in der Weimarer Republik. In: Wagner, Patrick / Hettling, Manfred (Hg.): Revolutionäre Zeiten zwischen Saale und Elbe, Halle 2019, S. 217–238.
- Weber, Max: Politik als Beruf. Stuttgart 1992, zuerst 1919.